

154215 - Es ist erlaubt über den Verstorbenen zu weinen, jedoch ist es verboten zu wehklagen

Frage

Wie ist das Urteil darüber, über den Verstorbenen zu weinen, wenn man sich dabei selbst ins Gesicht schlägt und die Kleidung zerreit, speziell bei manchen Frauen?

Detaillierte Antwort

Es ist erlaubt über den Verstorbenen zu weinen, solange man dabei nicht wehklagt und sich ins Gesicht schlägt. Der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- weinte über den Tod des Sohnes seiner Tochter Zainab -möge Allah mit ihr zufrieden sein-. So steht in Al-Bukhary (1284), über Usamah -möge Allah mit ihm zufrieden sein- der sagte, dass sie beim Propheten -Allahs Segen und Frieden auf ihm- waren, als ein Gesandter einer seiner Töchter kam und ihn dazu aufrief zu ihrem Sohn zu kommen, da er im Sterben lag. Daraufhin stand der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- auf und mit ihm auch Sa'd Ibn 'Ubadah und Mu'adh Ibn Jabal. Der Junge wurde ihm dann gegeben, dessen Atem regte, so wie bei einem feuchten Gefäß. Daraufhin flossen seine Tränen. Sa'd fragte ihn: „O Gesandter Allahs, was ist das?“ Er antwortete: „Es ist eine Barmherzigkeit, die Allah in die Herzen Seiner Diener setzte. Und Allah ist nur mit Seinen barmherzigen Dienern barmherzig.“

Abu Hurairah -möge Allah mit ihm zufrieden sein- berichtete, dass der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- das Grab seiner Mutter besuchte, woraufhin er weinte und jene, die um ihn waren zum Weinen brachte. Er sagte dann: „Ich bat meinen Herrn um Erlaubnis für sie um Vergebung zu bitten, jedoch wurde es mir nicht erlaubt. Dann bat ich Ihn darum ihr Grab besuchen zu dürfen, was mir dann erlaubt wurde.“ Überliefert von Muslim (976).

Wenn dieses Weinen davon begleitet wird, dass man sich selbst ins Gesicht schlägt, die Kleider zerreit und mit der Bestimmung Allahs unzufrieden ist, so ist dies nicht erlaubt, da 'Abdullah Ibn Mas'ud -möge Allah mit ihm zufrieden sein- berichtete, dass der Gesandte

Allahs -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte: „Zu uns gehört nicht jener, der sich ins Gesicht schlägt, seine Kleider zerreit und mit Worten aus der Jahiliya (vorislamischen Zeit) ruft.“ berliefert von Al-Bukhary (1294).

An-Nawawi -mge Allah ihm barmherzig sein- sagte: „Was die Totenklage, Wehklage, sich ins Gesicht schlagen, die Kleidung zu zerreien, das Gesicht zu zerkratzen, die Haare auszureien und Bittgebete, um Unheil und Vernichtung zu sprechen, so ist all das mit bereinstimmung der Gefhrten verboten. Und die Mehrheit der Gelehrten haben das Verbot klar und deutlich ausgedrckt. Was das Weinen und die Trauer im Herzen angeht, so besagt die authentische Sunnah, dass dies erlaubt ist. Dieser Ansicht ist eine (groe) Gruppe der Gelehrten.“ Aus „Al-Istidhkar“ (3/67).

Schaikh Ibn Baz -mge Allah ihm barmherzig sein- sagte: „Die Muslime mssen in diesen Angelegenheiten Geduld haben und auf Allahs Lohn hoffen. Sie drfen nicht wehklagen, ihre Kleider zerreien und sich ins Gesicht schlagen etc., da der Gesandte -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte: ‚Zu uns gehrt nicht jener, der sich ins Gesicht schlgt, seine Kleider zerreit und mit Worten aus der Jahiliya ruft.‘ Er -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte auch: ‚In meiner Gemeinschaft gibt es vier Dinge aus der vorislamischen Zeit, von denen sie nicht abgelassen haben: der Stolz auf die vornehme Herkunft, der Angriff auf die Abstammung, das Bitten um Regen bei Sternen und das Wehklagen.‘ Er sagte auch: ‚Die wehklagende Frau, wenn sie vor ihrem Tod nicht reumtig zu Allah zurckgekehrt ist, wird sie am Tag der Auferstehung erhoben, und trgt dabei ein Gewand aus Teer und eine Haut aus Krtze.‘ berliefert von Muslim in seinem ‚Sahih‘. Wehklagen (arab.: Niyaha) bedeutet, dass man beginnt mit erhobener Stimme ber den Verstorbenen zu weinen. Er -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte auch: ‚Ich sage mich los von jener, die bei einem Unglck ihre Haare rasiert oder zupft, jener, die bei einem Unglck ihre Kleider zerreit, und jener, die bei einem Unglck ihre Stimme erhebt.‘ All das geschieht bei Angst. So ist es weder der Frau noch dem Mann erlaubt etwas davon zu begehen.“ Aus „Majmu' Al-Fatawa“ (13/414).

Und Allah weit es am besten.